

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Hanau Hafen GmbH – Besonderer Teil (NBS-BT) –

Stand: 01.Januar 2025

Herausgeber

Hanau Hafen GmbH
Saarstraße 12
63450 Hanau
Telefon 06181 365 6000

1	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
1.1	Einleitung	4
1.2	Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtung	4
1.3	Veröffentlichung und Impressum	4
1.4	Ansprechpartner	5
2	BESCHREIBUNG DER SERVICEEINRICHTUNG	5
2.1	Servicezeiten der Leitung und Disposition	5
2.2	Servicezeiten der Fahrdienstleiter	5
2.3	Örtliche Gleisanlagen	6
3	GRUNDSÄTZE UND KRITERIEN FÜR DEN ZUGANG ZUR SERVICEEINRICHTUNG	6
3.1	Betrieblich-technische Bedingungen für den Zugang zur Serviceeinrichtung ...	6
3.2	Antrags- und Zuweisungsverfahren sowie Zugangsbedingungen	6
3.2.1	Nutzung der Einrichtungen	6
3.2.2	Zugangsvoraussetzungen.....	7
3.2.3	Zusatzleistungen der Serviceeinrichtung	8
4	ENTGELTGRUNDSÄTZE	8
4.1	Umfang der Pflichtleistungen	8
4.1.1	Einrichtungen.....	8
4.1.2	Örtliche Gleisanlagen	8
4.2	Berechnung der Entgelthöhen.....	9
4.2.1	Örtliche Gleisanlagen	9
4.3	Zusammenfassende Darstellung des Entgeltsystems der HHG.....	9
4.3.1	Bereiche	9
4.3.2	Örtliche Gleisanlage	9
4.3.3	Zusatzleistungen	10
4.3.4	Zahlungsverzug	10

5	ANREIZSYSTEM	10
5.1	Grundsatz des Anreizsystems	10
5.2	Verfahren bei Nichtverfügbarkeit, Entstörung.....	10
5.3	Verantwortungsbereiche, Störungsentgelt.....	11
5.3.1	Verantwortungsbereich des EIU	11
5.3.2	Verantwortungsbereich des EVU.....	11
5.3.3	Verantwortungsbereich, welcher weder dem EVU noch dem EIU zugeordnet werden kann	11

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die Hanau Hafen GmbH (im Folgenden „HHG“ genannt) die Benutzungsbedingungen für zu erbringende Leistungen für Zugangsberechtigte.

Die Höhe des Benutzungsentgeltes wird nicht in der NBS geregelt. Diese sind in dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis der HHG festgelegt, Veröffentlichung siehe Ziffer 1.3 NBS-BT.

Die NBS der HHG sind unterteilt in einen „Allgemeinen Teil (NBS-AT)“ und in einen „Besonderen Teil (NBS-BT)“.

Die NBS-BT ergänzt die NBS-AT um unternehmensspezifische Geschäftsbedingungen (Leistungsbeschreibungen, Regeln, Fristen, Entgeltgrundsätze und Verfahrensweisen).

Die NBS-AT und NBS-BT stellen somit die vertragliche Grundlage für eine Geschäftsverbindung zwischen der HHG und den Zugangsberechtigten dar.

1.2 Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtung

Der Zugang zur Nutzung der HHG – Serviceeinrichtung – erfolgt auf der Grundlage eines Serviceeinrichtungsbenutzungsvertrages, den der betreffende Zugangsberechtigte mit der HHG abschließt.

Der Zugang zu Serviceeinrichtungen unterliegt den gültigen gesetzlichen Bestimmungen BOA – Hessen, EBO, UVV etc. sowie den örtlichen Eisenbahnvorschriften, hier die Betriebs- und Benutzungsordnung der Hafenbahn Hanau (BuB), siehe auch Ziffer 1.3 NBS-BT und 2.2.1 Entgeltverzeichnis.

1.3 Veröffentlichung und Impressum

Die Veröffentlichung der NBS erfolgt im Bundesanzeiger und auf der Homepage der HHG unter: www.hafen-hanau.de

Herausgeber der NBS:

Hanau Hafen GmbH
Saarstraße 12
63450 Hanau

Geschäftsführer: Markus Menzen

1.4 Ansprechpartner

Hanau Hafen GmbH
- Serviceeinrichtung -
Saarstraße 12
63450 Hanau
Email: info@hanau-hafen.de

Betriebsleiter und EBL	Gerhard Einhoff	Telefon 06181 - 365 6070 Mobil 0151 - 12664508
Stellvertretender EBL	Jan Habegger	Telefon 06181 - 365 6061 Mobil 0175 - 7282898
Fahrdienstleiter:		Telefon 06181 - 365 6061
Notfallmanager:		Telefon 06181 - 365 6666

2 Beschreibung der Serviceeinrichtung

2.1 Servicezeiten der Leitung und Disposition

Montag – Donnerstag 8:00 Uhr – 16:00 Uhr,
Freitag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
(außer an gesetzlichen Feiertagen in Hessen).

2.2 Servicezeiten der Fahrdienstleiter

Montag – Donnerstag 5:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag 5:00 Uhr – 17:00 Uhr
(außer an gesetzlichen Feiertagen in Hessen).

Zugang und Serviceleistungen außerhalb der Servicezeiten sind auf Antrag (siehe Ziffer 3.2.1) und bei Übernahme der Zusatzkosten möglich (siehe Ziffern 3.2.3/4.3.3).

2.3 Örtliche Gleisanlagen

Örtliche Gleisanlagen dienen für Rangierfahrten, der Bildung und Bereitstellung von Zügen und der Abstellung von Fahrzeugen. Die Anlagen sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Funktionalität ausgestattet. Bei allen Fahrten und Bewegungen auf der gesamten Gleisanlage, werden die Weichen selbst vom Gleisnutzer ortsgestellt bedient.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen bestimmt alleine der Betreiber der Serviceeinrichtung die Qualität und Ausstattung der Gleisanlagen.

Der Betreiber der Serviceeinrichtung ist alleinig berechtigt die Qualität und Ausstattung der Serviceeinrichtung insbesondere in Bezug auf die Erhöhung der Sicherheit jederzeit zu modifizieren. Bestehende vertragliche Verpflichtungen über die Benutzung der Serviceeinrichtung bleiben hiervon unberührt.

3 Grundsätze und Kriterien für den Zugang zur Serviceeinrichtung

3.1 Betrieblich-technische Bedingungen für den Zugang zur Serviceeinrichtung

Die betrieblich-technischen Bedingungen für den Zugang zum Gleisnetz müssen, gemäß den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) der HHG, erfüllt sein.

3.2 Antrags- und Zuweisungsverfahren sowie Zugangsbedingungen

3.2.1 Nutzung der Einrichtungen

Die Nutzung der Einrichtungen setzt deren Anmeldung durch den Zugangsberechtigten nach Maßgabe dieses Abschnitts voraus.

Anmeldungen/Serviceeinrichtungsbennutzungsvertrag

Der Vordruck für die Benutzung der Serviceeinrichtung ist auf der Homepage der HHG (www.hafen-hanau.de) hinterlegt.

Die Anmeldung der Benutzung der Serviceeinrichtung im Hafen Hanau muss für den darauffolgenden Arbeitstag bis spätestens 14:00 Uhr bei der Disposition der HHG vorliegen, für die Benutzung an darauffolgenden Montagen muss die Anmeldung freitags bis spätestens 11:00 Uhr vorliegen. Für die Benutzung an Wochenenden muss die Anmeldung donnerstags bis spätestens 13:00 Uhr vorliegen.

Fehlende Angaben fordert die HHG bei den vom Zugangsberechtigten benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, die fehlenden Angaben unverzüglich zu übermitteln. Übermittelt der Zugangsberechtigte nicht, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung auf den Zugangsberechtigten über.

3.2.2 Zugangsvoraussetzungen

Allgemein

Die Gleisanlage der Serviceeinrichtung darf nur befahren werden, wenn

- hierzu eine Anmeldung nach Ziffer 3.2.1 vorliegt und
- die Kommunikation zur Fahrdienstleitung/Disposition sichergestellt ist.

Für das Befahren des Gleisnetzes der HHG ist grundsätzlich ein ortskundiger Betriebsbediensteter der HHG erforderlich. Die Kosten trägt der Zugangsberechtigte.

Auf Verlangen des Zugangsberechtigten kann eine örtliche Einweisung des EVU erfolgen. Hierzu werden dem Zugangsberechtigten die entsprechenden Unterlagen gegen ein von allen Zugangsberechtigten zu erhebendes Entgelt zur Verfügung gestellt. Gleichmaßen kann eine örtliche Einweisung der Personale des Zugangsberechtigten auf dessen Wunsch hin vorgenommen werden. Die Stundensätze hierfür werden für alle gleichermaßen in Rechnung gestellt.

Die Vorlage der Sicherheitsbescheinigung ist erforderlich

Für Leistungen der Serviceeinrichtung außerhalb der Servicezeiten (Ziffern 2.1 und 2.2), die vom Zugangsberechtigten beantragt werden, sind diese dem Zugangsberechtigten zusätzlich in Rechnung zu stellen. Die Mindestberechnungszeit für den Personaleinsatz der HHG beträgt 4,00 Stunden.

Informationen an den Zugangsberechtigten

Die HHG informiert den Zugangsberechtigten auf Nachfrage über die zur Betriebsabwicklung in der Serviceeinrichtung erforderlichen Daten. Insbesondere stellt sie sicher, dass der Zugangsberechtigte über Bauarbeiten in den Einrichtungen und sich daraus ergebene Betriebseinschränkungen oder Betriebsänderungen informiert wird.

Informationen des Zugangsberechtigten

Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass die HHG rechtzeitig vor Benutzung der Serviceeinrichtung über folgende Informationen verfügt:

- Abweichungen von der Anmeldung (Zeiten der Nutzung der Serviceeinrichtung und Änderungen für die Bereitstellung und Abholung der Fahrzeuge)
- Etwaige Besonderheiten (z. B. gefährliche Güter gemäß GGVSE, Lademaßüberschreitungen (LÜ)),
- Andere, gegebenenfalls für die Leistungsabrechnung oder –Statistik notwendige Angaben (Wagenliste)
- Eine sofortige Information hat zu erfolgen, wenn
 - Unregelmäßigkeiten während der Benutzung mit betrieblichen Auswirkungen eintreten,

- sonstige Umstände, die sich auf die Betriebssicherheit auswirken, vorliegen,
- sich Unfälle jeglicher Art ereignen.

3.2.3 Zusatzleistungen der Serviceeinrichtung

Folgend, mit dem Zugang zur Serviceeinrichtung verbundene Leistungen werden durch die HHG auf Antrag oder auf Bestellung gegen Entgelt angeboten:

- Bedienung von Gleisanschlüssen und Privatgleisanschlüssen
- Dispositionstätigkeiten
- Sonderrangierfahrten außerhalb der Servicezeiten

4 Entgeltgrundsätze

4.1 Umfang der Pflichtleistungen

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

4.1.1 Einrichtungen

- Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der Serviceeinrichtungen
- Die Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Serviceeinrichtungen
- Bereitstellung von Informationen gemäß Ziffer 3.2.1

4.1.2 Örtliche Gleisanlagen

- Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der örtlichen Gleisanlagen
- Die Gestattung der Nutzung der zugewiesenen örtlichen Gleisanlagen
- Alle Informationen, die für die Nutzung der örtlichen Gleisanlagen erforderlich sind, in einfacher Ausfertigung

4.2 Berechnung der Entgelthöhen

4.2.1 Örtliche Gleisanlagen

Der Berechnung der Infrastrukturkosten erfolgt zu Vollkosten mit einem Zuschlag für Wagnis

Diese Kosten enthalten:

- Material- und Personalkosten für die Instandhaltung der Gleis- und Signalanlagen
- Anteilige Kosten der Fahrdienstleitung
- Abschreibung und Zinsen auf Anlagevermögen (Gleis- und Signalanlagen)
- Verwaltungskosten lt. Kosten- und Leistungsabrechnung inklusive Versorgungsleistungen

4.3 Zusammenfassende Darstellung des Entgeltsystems der HHG

4.3.1 Bereiche

- **Örtliche Gleisanlage**
- **Zusatzleistungen**

4.3.2 Örtliche Gleisanlage

Die Nutzung der örtlichen Gleisanlagen setzt sich aus zwei Preiskomponenten zusammen.

1. Preiskomponente: Transportmengenabhängige Nutzung

Für die Nutzung von Gleisanlagen ist je beförderte Gütertonne (gleislängenunabhängig) ein Entgelt zu entrichten (siehe Entgeltverzeichnis).

2. Preiskomponente: Dauer der Nutzung

Bei Abstellung von Schienenfahrzeugen aller Art wird ein Entgelt je Tag und abgestelltes Schienenfahrzeug (gewichts- und gleislängenunabhängig) berechnet (siehe Entgeltverzeichnis).

4.3.3 Zusatzleistungen

Bei Bestellungen von Zusatzleistungen außerhalb der Servicezeiten werden diese nach tatsächlichem Zeitaufwand berechnet. (Mindestschichtdauer von 4,0 Stunden). Sonstiger Materialbedarf wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Individuelle Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil des standardisierten Leistungskatalogs gemäß dem Entgeltverzeichnis sind, werden auf Grundlage eines Kostenvoranschlags zu den Einzelkosten für die jeweiligen bestellten Zusatzleistungen zuzüglich eines pauschalen Gemeinkostenzuschlags von 11 % auf Fremdleistungen berechnet. Der Zuschlag beinhaltet die Deckung der Kosten der gesamten Planungs- und Überwachungsarbeiten der technischen Abteilungen sowie der administrativen Abwicklung in den kaufmännischen Bereichen. Diese Kosten werden dementsprechend nicht als separate Einzelkosten in Rechnung gestellt.

4.3.4 Zahlungsverzug

Die HHG wird bei nicht geleisteten Zahlungen Mahngebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste im Entgeltverzeichnis erheben.

5 Anreizsystem

5.1 Grundsatz des Anreizsystems

Ist eine von dem EIU betriebene Serviceeinrichtung aufgrund technisch oder betrieblich bedingter Störungen nicht verfügbar, so kommt das nachfolgende festgelegte Anreizsystem zur Anwendung. Das Anreizsystem findet jedoch nur dann Anwendung, wenn die Nutzung der jeweiligen Serviceeinrichtung zwischen dem EIU und dem EVU für einen bestimmten Zeitpunkt oder Zeitraum vertraglich fest vereinbart wurde und die Nichtverfügbarkeit dieser Serviceeinrichtung in diesen Zeitraum fällt bzw. zu diesem Zeitpunkt vorliegt.

Das Anreizsystem unterscheidet danach, in wessen Verantwortungsbereich die Ursache für die Nichtverfügbarkeit der betreffenden Serviceeinrichtung fällt. Mögliche Verantwortungsbereiche, die von dem vorliegenden Anreizsystem erfasst werden, sind der Verantwortungsbereich des EIU, der Verantwortungsbereich des EVU und der Verantwortungsbereich, welcher weder dem EVU noch dem EIU zugeordnet werden kann. Ist die Ursache einer Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich des EIU oder des EVU zuzuordnen, so gilt die Ursache als im Verantwortungsbereich liegend, welcher weder dem EVU noch dem EIU zugeordnet werden kann.

5.2 Verfahren bei Nichtverfügbarkeit, Entstörung

Stellt das EVU eine technisch oder betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit einer Serviceeinrichtung für eine bereits vertraglich vereinbarte Nutzung bzw. für einen bereits vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraum fest, so ist diese Nichtverfügbarkeit vom EVU bei dem EIU anzuzeigen. Eine Anzeige ist ausschließlich in elektronischer Form (E-Mail) wirksam. Wird vom EIU binnen einer Entstörungsfrist von 24 Stunden im Falle einer technisch bedingten Störung sowie binnen einer Entstörungsfrist von 4 Stunden im Falle einer betrieblich bedingten Störung (im Folgenden „Entstörungsfrist“ genannt) ab dem Zeitpunkt der Meldung der Störung durch das EVU die Verfügbarkeit der Serviceeinrichtung wieder hergestellt, so finden die nachfolgenden Regelungen der Ziffer 5.3 keine Anwendung. Zeiten, in denen die Serviceeinrichtung geschlossen ist, werden bei der jeweils

geltenden Entstörungsfrist nicht mitgerechnet. Ansprüche nach Ziffer 6 der Nutzungsbedingungen – Allgemeiner Teil (NBS-AT) bleiben hierbei unberührt.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei einer durch das EIU festgestellten technisch oder betrieblich bedingten Nichtverfügbarkeit. Die Anzeige ist durch das EIU an die durch das EVU im Zuge des Nutzungsantrages mitgeteilte E-Mail-Adresse zu übersenden.

5.3 Verantwortungsbereiche, Störungsentgelt

Ist eine Serviceeinrichtung nach Ablauf der jeweils geltenden Entstörungsfrist nicht wieder verfügbar, so greifen je nach Verantwortungsbereich die nachfolgenden Bestimmungen.

5.3.1 Verantwortungsbereich des EIU

Das EVU hat ab dem Kalendertag, an welchem durch das EVU die Störung gegenüber dem EIU angezeigt wird und diese nicht innerhalb der jeweils geltenden Entstörungsfrist durch das EIU beseitigt wird, Anspruch auf ein Störungsentgelt, dessen Höhe sich aus dem Entgeltverzeichnis ergibt.

Kann das EIU dem EVU innerhalb derselben Serviceeinrichtung eine gleichwertige Nutzungsalternative anbieten, so entfällt der Anspruch auf das Störungsentgelt.

Der Anspruch auf Zahlung von Störungsentgelt ist auf 20 Kalendertage begrenzt. Der Anspruch auf Störungsentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an welchem die Störung behoben wird.

5.3.2 Verantwortungsbereich des EVU

Das EIU hat ab dem Kalendertag, an welchem durch das EIU die Störung gegenüber dem EVU angezeigt wird und diese nicht innerhalb der jeweils geltenden Entstörungsfrist durch das EVU beseitigt wird, Anspruch auf ein Störungsentgelt, dessen Höhe sich aus dem Entgeltverzeichnis ergibt.

Der Anspruch auf Zahlung von Störungsentgelt ist auf 20 Kalendertage begrenzt. Der Anspruch auf Störungsentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an welchem die Störung behoben wird.

5.3.3 Verantwortungsbereich, welcher weder dem EVU noch dem EIU zugeordnet werden kann

In den Fällen, in denen die technisch oder betrieblich bedingte Störung weder dem Verantwortungsbereich des EVU noch des EIU zugeordnet werden kann, hat weder das EVU noch das EIU einen Anspruch auf Zahlung des Störungsentgelts.